



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0879/2018

Amt:	Bauamt	Datum:	19.12.2018
Bearbeiter:	Kühl	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	23.01.2019	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Bauvorbescheid zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern
Standort: Fl.-St. 1757/1, Köhlerstraße

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 35 BauGB richtet. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde befindet sich das antragsgegenständliche Fl.-St. 1757/1 in der Wohnbauflächenneuausweisung entlang der Köhlerstraße. Der Antragsteller möchte auf dem Flurstücke zwei Einfamilienhäuser errichten und beantragt dafür einen Bauvorbescheid.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erteilung des Bauvorbescheides wird unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 2 BauGB verweigert.

Begründung:

Im Flächennutzungsplan befindet sich das Flurstück, auf dem die Einfamilienhäuser errichtet werden sollen, in der neu ausgewiesenen Wohnbaufläche W 11. Um dort Einfamilienhäuser errichten zu können ist eine separate Bebauungsplanung notwendig, mit der zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht begonnen wurde.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:
Lageplan